

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 63/08 S**

L 13 AS 157/08 ER (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 17 AS 428/08 ER (SG Stade)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

ARGE Jobcenter Cuxhaven,  
Konrad-Adenauer-Allee 1, 27472 Cuxhaven,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen  
S. K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g  
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts  
Niedersachsen-Bremen vom 4. August 2008 - L 13 AS 157/08 ER - wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von höheren Unterkunftsleistungen. Das Sozialgericht Stade hat mit Beschluss vom 10. Juli 2008 (S 17 AS 428/08 ER) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Mit Beschluss vom 4. August 2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen die Beschwerde der Antragstellerin gegen diesen zurückgewiesen.
- 2 Die Antragstellerin hat gegen den Beschluss des LSG vom 4. August 2008 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

